



Beilage zur Aussendung August 2021

Vorsorgemaßnahmen zur Schadensverminderung

- **Bei jeder Abwesenheit**

Sobald die Wohnung – wenn auch nur kurz – von allen Personen verlassen wird, müssen alle Fenster, Türen und vorhandenen Schlösser versperrt sein. Als nicht verschlossen gelten: Wohnungstüren mit Knauf, die von außen nur zugezogen wurden sowie gekippte Fenster und Terrassentüren im Erdgeschoss. In diesem Fall besteht bei einem Einbruch aufgrund von grober Fahrlässigkeit womöglich keine Deckung.

- **Bei längerer Abwesenheit**

Wer plant für ein paar Tage wegzufahren, sollte die sogenannte 72-Stunden-Klausel beachten. Diese besagt: Ist mehr als 72 Stunden am Stück niemand zu Hause, muss der Hauptwasserhahn abgedreht werden. Ebenso sind während dieser Zeit Vorkehrungen gegen Frostschäden zu treffen (z.B. Wohnung durchgehend beheizt lassen oder ein Mindesttemperatur von 8° C aufrechterhalten). Dieser Zustand ist regelmäßig zu kontrollieren.

- **Bei Unwetter**

Sämtliche Türen und Fenster müssen bei drohenden Unwettern und Stürmen geschlossen werden. Ebenso sind sämtliche Gegenstände auf Balkon, Terrasse oder im Garten zu sichern (Schadenminderungspflicht).

- **Bei Feuerquellen**

Lassen Sie Brandgefahren in der Wohnung niemals unbeaufsichtigt. Dazu gehören: brennende Kerzen, eingeschalteter Ofen, Herd, Glätteisen, Bügeleisen, Grill etc. Damit sie keinen Brand verursachen, müssen diese Gegenstände auch nach Gebrauch stets gesichert bzw. sicher positioniert werden. Brandschäden dieser Ursache werden sehr schnell als grob fahrlässig eingestuft.

- **Schutz und Wartung des Eigentums**

Prinzipiell gibt es keine Pflicht zur regelmäßigen Wartung. Bekannte Schwachstellen bzw. potentielle Schadenquellen müssen Sie aber beseitigen – Stichwort: Schadenminderungspflicht.